



Hinweise für den korrekten Verkauf von Waffen

Grundsätzlich muss man hinsichtlich der Meldung an die Behörde einerseits zwischen den Kategorien A u. B, sowie andererseits der Kategorien C u. D unterscheiden.

Schusswaffen der **Kategorie C + D** sind **ausschließlich beim Waffenhändler** vom Erwerber innerhalb von 6 Wochen (ab Kauf) zu registrieren.

Sollte der Käufer einer C- oder D-Waffe der Registrierungspflicht nicht nachkommen, bleibt die Waffe beim Verkäufer im Register. Da ist es dann schon gut, wenn man einen Kaufvertrag unterfertigt. Sollte sich einmal das Problem ergeben, dass der Käufer die Registrierung nicht durchführt, so kann man über die Behörde unter Vorlage eines solchen Kaufvertrages oder einer Vereinbarung die Waffe austragen lassen. Dies geschieht allerdings nur, wenn der Verkauf glaubhaft dargelegt wird. Beziehungsweise wird der Käufer, sofern Daten vorhanden sind, kontaktiert und zur Registrierung aufgefordert, allenfalls gegen den Käufer ein Strafverfahren eingeleitet etc. Zu bedenken ist auch, dass diejenige Person für die Waffe verantwortlich ist, bei der die Waffe registriert ist.

Es ist anfangs, nach Einführung des ZWR, leider auch vorgekommen, dass die Waffenhändler beim Käufer die Waffe registriert haben, ohne dass mit der Waffe gesucht wurde und dann die Übertragung vom Vorbesitzer nicht übernommen wurde. In diesen Fällen ist die Waffe beim Verkäufer nicht aus dessen Register gefallen und war doppelt registriert. Solche „Irrtümer“ kann die Behörde korrigieren, wenn diese davon Kenntnis erlangt. (Passiert jetzt nur mehr selten)

Zu den Schusswaffen der **Kategorie A und B**: hier muss die Veräußerung bzw. der Erwerb **ausschließlich** an die Behörde gemeldet werden. Innerhalb von 6 Wochen ab Übernahme der Waffe und zwar vom **Veräußerer und vom Erwerber** an die **Wohnsitzbehörde des Erwerbers**. Nur die Wohnsitzbehörde des Erwerbers kann die Waffe in ZWR eintragen bzw. rumtragen.